

# PRÜFZEUGNIS

Nr. 230003147 vom 29.11.2002

## Auftraggeber

SUPERIOR MANUFACTURING  
GROUP EUROPE B.V.  
Achterzeedijk 57

NL-2992 SB Barendrecht

**Auftragsdatum:**

07.11.2002

**Datum der Probenahme:**

keine amtliche Probenahme

**Eingang der Proben:**

14.10.2002

**Datum der Prüfung:**

25.11.2002

## Auftrag

Prüfung auf Schwerentflammbarkeit ( Baustoffklasse B1 ) nach DIN 4102-1 (Mai 1998)

## Beschreibung / Bezeichnung des Prüfgegenstandes

Homogene Bodenbelagsmatte bezeichnet als "Oct-O-Mat"

## Beschreibung der zugrunde liegenden Prüfverfahren

DIN 4102-14 (Mai 1990)

Die Gültigkeit dieses Prüfzeugnisses endet am 29.11.2007  
Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschliesslich auf den oben bezeichneten Prüfgegenstand.  
Prüfzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des MPA NRW nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden.  
Die gekürzte Wiedergabe eines Prüfzeugnisses ist nur mit Zustimmung des MPA NRW zulässig.  
Dieses Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

**1 Beschreibung des Prüfmaterials**

Merkmal		Angaben des Antragstellers	festgestellte Werte
1.1	Bezeichnung	"Oct-O-Mat"	--
1.2	Belagsart siehe Abb 1)	Homogene Bodenbelagsmatte	Homogene Bodenbelagsmatte
	Gesamtdicke (mm)	ca. 23,0	ca. 21,0
	Gesamtflächengewicht (kg/m <sup>2</sup> )	ca. 16,0	ca. 14,40
1.3	Art der Nutzschrift	Rasterprofil aus Gummi und Füllmaterial	--
1.4	Verklebung	ohne	ohne
	Kleber-Hersteller	--	--
	Typ / Basis	--	--
1.5	Prüfuntergrund		Fz

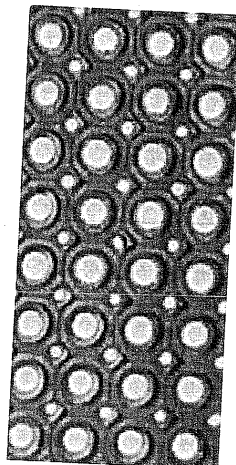


Abbildung 1

## 2 Versuchsergebnisse

### 2.1 Radiant Panel Test nach DIN 4102-14

Probe Nr.	Brennstrecke (cm)	kritische Strahlungsintensität (W/cm <sup>2</sup> )	Rauchentwicklung *) Fläche unt. der Kurve (% * min)
1	6,0	>1,1	73
2	6,0	>1,1	69
Mittelwerte Proben 1 - 3	6,0	>1,1	71

\*) Diagramme der Rauchentwicklung siehe Seite 5

Da bei der Prüfung die kritische Strahlungsintensität über 1,0 W/cm<sup>2</sup> und das über die Versuchsdauer von 30 min ermittelte Integral der Lichtschwächung unter 300 %\*min lag, konnte die Anzahl der erforderlichen Versuche um einen verringert werden.

### 2.2 B2 - Prüfung nach DIN 4102 Teil 1 (Kantenbeflammung an Proben mit Hinterlegung aus 6 mm dicken Faserzementplatten)

Proben-Nr. ( Zeitangaben ab Versuchsbeginn )	1	2	3	4	5
Entzündung (s)	1	1	1	1	1
Erreichen der Messmarke (s)		--	--	--	--
Selbstverlöschen der Flammen (s)	15	15	15	15	15
Gelöscht nach (s)	--	--	--	--	--
Grösste Flammenhöhe (cm) 1. - 20. (s)	4	4	4	4	4
Brennfleckgrösse H x B (cm)	2,4 x 1,0	1,8 x 1,0	2,2 x 1,2	1,6 x 1,0	1,9 x 1,4
Rauchentwicklung (visueller Eindruck)	gering				
Brennendes Abfallen Zeitpunkt (s)	nein	nein	nein	nein	nein

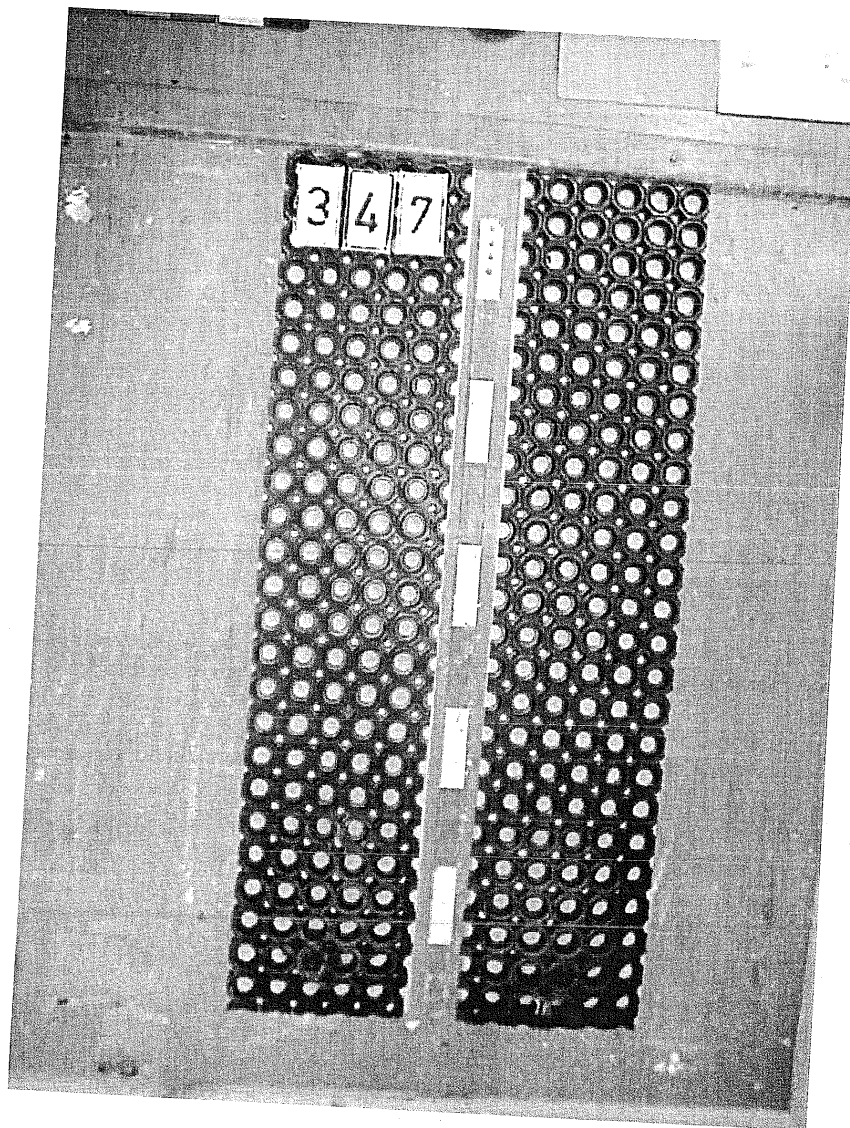
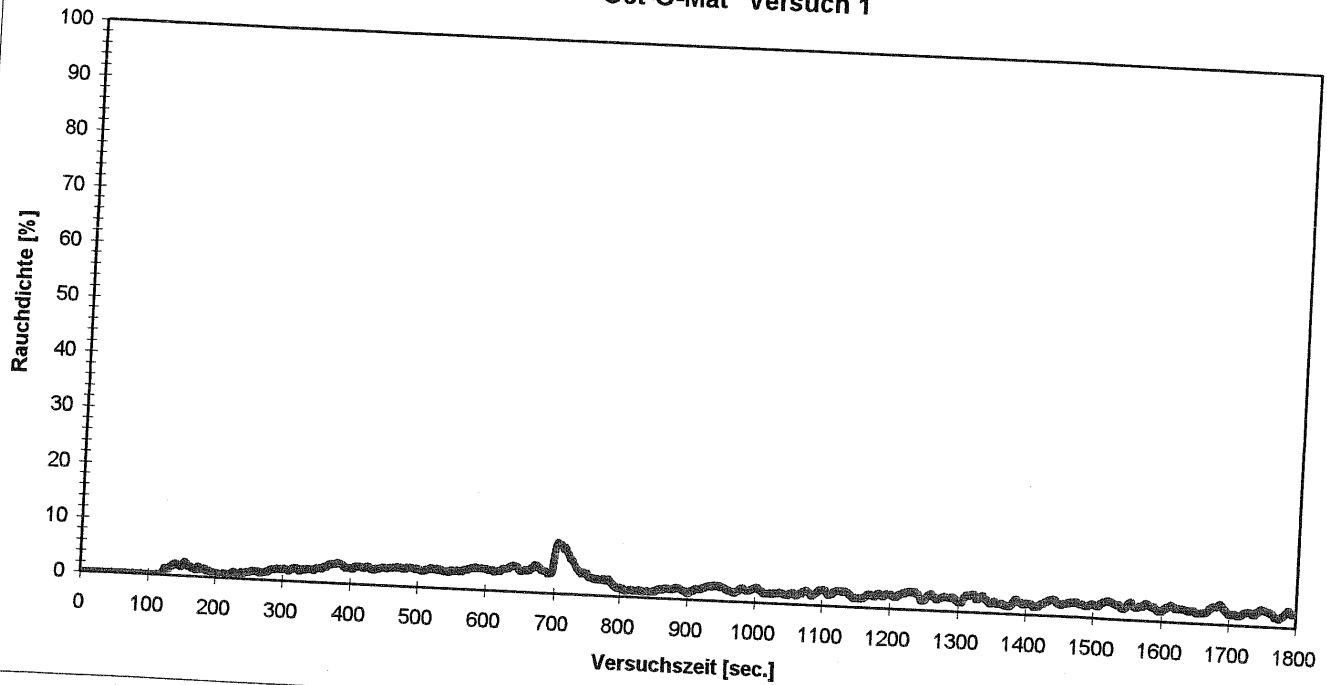


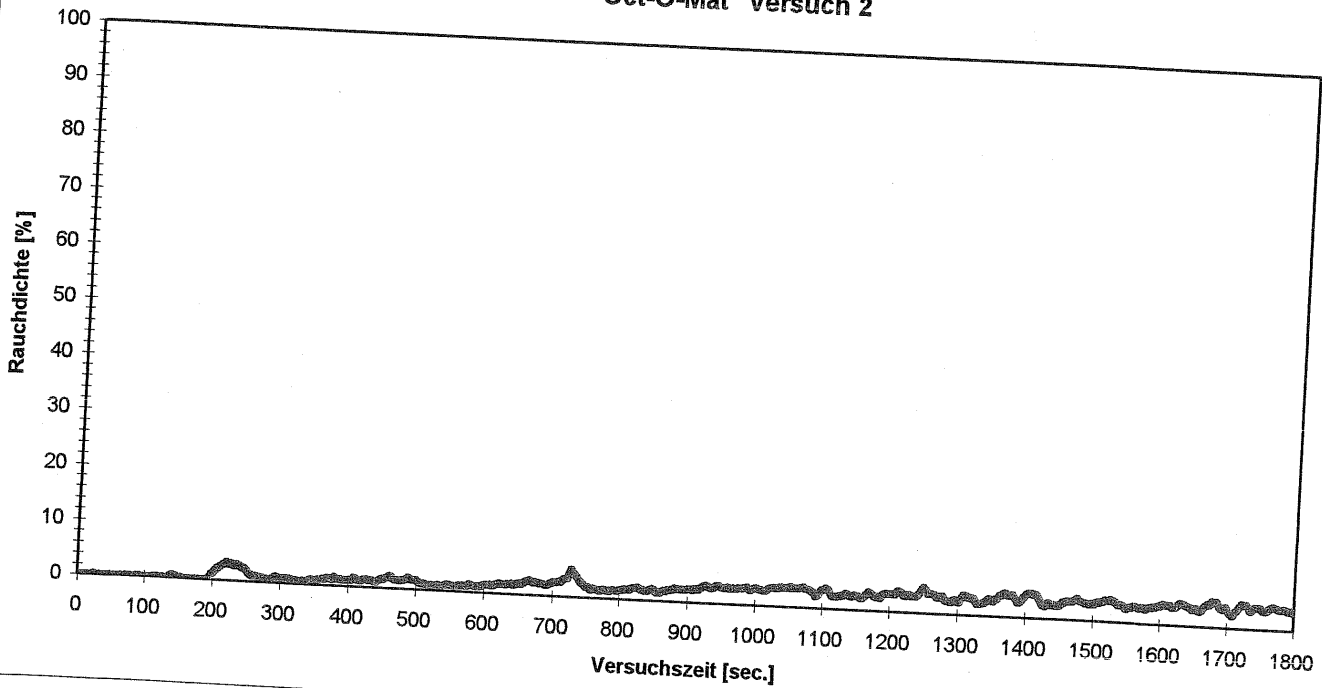
Abb.: Aussehen der Proben 1 und 2  
nach dem Versuch

Diagramme der Rauchentwicklung

"Oct-O-Mat" Versuch 1



"Oct-O-Mat" Versuch 2



### 3 Ergebnis der Prüfung

Nach DIN 4102 Teil 1 (Mai 1998) werden an Bodenbeläge der Baustoffklasse B1 folgende Anforderungen gestellt :

- Die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 müssen erfüllt sein.
- Der Mittelwert der bei drei Proben ermittelten kritischen Strahlungsintensität muß  $\geq 0,45 \text{ W/cm}^2$  sein.
- Der Mittelwert des bei drei Proben über die Versuchsdauer von 30 min ermittelten Integrals der Lichtschwächung darf höchstens  $750 \% \cdot \text{min}$  betragen.

Der in Abschnitt 1 beschriebene Bodenbelag hat die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 erfüllt. Wie die Ergebnisse in Abschnitt 2 ausweisen, hat das Material auch die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 erfüllt.

Der in Abschnitt 1 beschriebene Bodenbelag kann daher in die Baustoffklasse B1 (schwerentflammbare Baustoffe) nach DIN 4102 Teil 1 (Mai 1998) eingereiht werden.

### 4 Besonderer Hinweis

4.1 Die Gültigkeit dieses Prüfzeugnisses endet am 29.11.2007. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

4.2 Der Bodenbelag soll, nach Angaben des Auftraggebers, nicht zum dauerhaften Verbleib im Gebäude eingebaut werden und ist somit kein Bauprodukt im Sinne der Bauordnungen der Länder. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, ist daher nicht erforderlich.

Dieses Prüfzeugnis gilt nicht als Verwendbarkeitsnachweis, wenn der geprüfte Baustoff als Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnung verwendet wird.

Erwitte, den 29.11.2002  
Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Bräuer  
(Sachbearbeiter)

